

**Österreichische Nationalbibliothek**  
**Corporate Governance Bericht**  
**für das Geschäftsjahr 2018**

## **Corporate Governance Bericht der wissenschaftlichen Anstalt *Österreichische Nationalbibliothek* für das Geschäftsjahr 2018**

Die *Österreichische Nationalbibliothek* (ÖNB) legt für das Geschäftsjahr 2018 den jährlichen Corporate Governance Bericht vor. Der CG-Bericht wird auf der Website des Unternehmens veröffentlicht (<http://www.onb.ac.at/>). Grundlage ist der von der Bundesregierung am 28. Juni 2017 beschlossene *Bundes-Public Corporate Governance Kodex* (B-PCGK 2017), der Regeln und Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes festlegt. Der CG-Bericht umfasst die vom B-PCGK vorgeschriebenen Angaben unter Berücksichtigung der vom Ressort getroffenen Spezifizierungen.

### **1. Geschäftsführung**

#### **1.1. Zusammensetzung der Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung besteht gemäß den Bestimmungen des *Bundesmuseen-Gesetzes 2002* idGF aus ein oder zwei Geschäftsführer/innen, die nach Anhörung des Kuratoriums vom Bundeskanzler (d.h. derzeit vom für Kulturangelegenheiten zuständigen Bundesminister im Bundeskanzleramt) nach öffentlicher Ausschreibung auf fünf Jahre bestellt werden. Derzeit besteht die Geschäftsführung aus zwei Mitgliedern. Folgende Personen waren im abgelaufenen Geschäftsjahr Mitglieder der Geschäftsführung:

Name	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode
Dr. Johanna Rachinger	1960	01.06.2001	31.12.2021
Mag. Richard Starkel	1969	01.10.2016	30.09.2021

## 1.2. Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung (Beilage Organigramm)

Geschäftsführungsmitglied	Zuständigkeitsbereiche 2018
Dr. Johanna Rachinger	Wissenschaftlicher Bereich
Mag. Richard Starkel	Kaufmännischer Bereich

## 1.3. Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen von Mitgliedern der Geschäftsführung

Geschäftsführungsmitglied	Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen	Besteht eine D&O Versicherung?
Dr. Johanna Rachinger	Aufsichtsratsmitglied der <i>DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung</i> , der <i>UNIQA Versicherungsverein Privatstiftung</i> und der <i>Wiener Konzerthausgesellschaft</i> . Universitätsrat der <i>Kunstuniversität Linz</i> .	Ja
Mag. Richard Starkel	Keine	Ja

## 1.4. Arbeitsweise der Geschäftsführung

Die *Österreichische Nationalbibliothek* ist eine wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes. Im Berichtsjahr unterliegt sie der Aufsicht des *Bundeskanzleramtes Österreich/Sektion Kunst und Kultur* (BKA). Bei der Erfüllung ihres kulturellen und wissenschaftlichen Auftrags verfolgt sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

Die Geschäftsführung setzt sich aus einem wissenschaftlichen Mitglied mit der Bezeichnung Generaldirektorin und einem wirtschaftlichen, für den kaufmännischen Bereich zuständigen Mitglied der Geschäftsführung zusammen. Die Geschäftsführung leitet die *Österreichische Nationalbibliothek* in eigener Verantwortung entsprechend den Bestimmungen des *Bundesmuseen-Gesetzes 2002* idgF, der *Bibliotheks- und Museumsordnung für die Österreichische Nationalbibliothek* idgF, einer etwaig abgeschlossenen Rahmenzielvereinbarung, der *Geschäftsordnung für die Geschäftsführung*, des jährlichen Vorhabensberichtes und des langfristigen Bibliothekskonzeptes.

Die Geschäftsführung erstellt bei Neu- und Wiederbestellung auf Grundlage der besonderen Zweckbestimmung der ÖNB das langfristige Bibliothekskonzept und legt dies im Einvernehmen mit dem Kuratorium der/dem zuständigen Bundesminister/in zur Genehmigung vor. Die mittelfristigen Ziele der ÖNB werden im Wege der Rahmenzielvereinbarung mit dem BKA vereinbart. Jährlich wird ein Vorhabensbericht für die kommenden drei Budgetjahre erstellt, dieser umfasst einen Strategiebericht, einen Revisionsplan sowie eine Vorschaurechnung für die folgenden drei Jahre. Dem BKA werden monatliche Besucher/innen-Statistiken, umfangreiche Quartalsberichte inkl. Risikocontrolling-Berichte sowie ein mit dem Prüfbericht und Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers versehener Jahresabschluss samt Lagebericht vorgelegt. Die Geschäftsführung berichtet vierteljährlich dem Kuratorium in dessen Sitzungen.

## 1.5. Vergütung der Geschäftsführung

Bezüge des kaufmännischen Geschäftsführers im Jahr 2018:

	Mag. Richard Starkel
Fixe (erfolgsunabhängige) Bezüge	€ 143.262,-
Variable (erfolgsbezogene) Bezüge	keine
Weitere Komponenten	Prämie Unfallversicherung € 360,34
Leistungen, die den Mitgliedern bzw. früheren Mitgliedern der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt wurden	keine
<b>SUMME</b>	<b>€ 143.622,34</b>

Für die Mitglieder des Kuratoriums, der Geschäftsführung und der leitenden Angestellten wurde auf Grund der Verantwortung für einzigartige Objekte der Republik Österreich eine D&O-Versicherung abgeschlossen.

## 2. Kuratorium

### 2.1. Zusammensetzung des Kuratoriums

Es ist ein Kuratorium als wirtschaftliches Aufsichtsorgan der Geschäftsführung gemäß den Bestimmungen des *Bundesmuseen-Gesetzes 2002* idgF bestellt.

Folgende Personen waren im abgelaufenen Geschäftsjahr Mitglieder des Kuratoriums:

Name	Geburts-jahr	Datum der Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode	Bestellendes/entsendendes Organ
SC Mag. Dr. Gerhard Hesse	1970	01.01.2017	31.12.2021	BKA
Mag. Werner Muhm	1950	01.01.2017	31.12.2021	BKA
Dr. Barbara Damböck	1972	01.01.2007	31.12.2021	BMF
Mag. Markus Feigl	1963	01.01.2017	31.12.2021	BKA
HR Dir. Christine Gubitzer	1946	01.10.2009	31.12.2021	GÖD
Dr. Felix Hammerschmidt	1969	01.01.2017	31.12.2021	BKA
Beate Neunteufel-Zechner	1961	09.11.2010	31.12.2021	Betriebsrat ÖNB

Name	Geburts-jahr	Datum der Erstbestellung (Funktionsbeginn )	Ende der laufenden Funktionsperiode	Bestellendes/entsendendes Organ
Univ.-Prof. Mag. DDr. Oliver Rathkolb	1955	01.01.2012	31.12.2021	HGÖ *)
Univ.-Doz. Dr. Heidemarie Uhl	1956	01.01.2017	31.12.2021	BKA
MR Mag. Gerlinde Weilinger	1963	19.08.2015	31.12.2021	BMFWF

\*) Gemäß §16 (1) Bundesmuseen-Gesetz 2002 gehört der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats des Hauses der Geschichte Österreich (HGÖ) als zusätzliches Mitglied dem Kuratorium der Österreichischen Nationalbibliothek an.

Name	War mehr als die Hälfte der Sitzungen verhindert? (Ja/Nein)	Mitwirkung in Ausschüssen? (Art des Ausschusses nennen)	Besteht eine D&O Versicherung? (Ja/Nein)
SC Mag. Dr. Gerhard Hesse	Nein	Ausschuss zu Erkenntnissen der Internen Revision Prüfungsausschuss	Ja
Mag. Werner Muhm	Nein	Ausschuss zu Erkenntnissen der Internen Revision Prüfungsausschuss	Ja
Dr. Barbara Damböck	Nein	Ausschuss zu Erkenntnissen der Internen Revision Prüfungsausschuss	Ja
Mag. Markus Feigl	Nein	-	Ja
HR Dir. Christine Gubitzer	Nein	-	Ja
Dr. Felix Hammerschmidt	Nein	Ausschuss zu Erkenntnissen der Internen Revision Prüfungsausschuss	Ja
Beate Neunteufel-Zechner	Nein	-	Ja
Univ.-Prof. Mag. DDr. Oliver Rathkolb	Nein	-	Ja
Univ.-Doz. Dr. Heidemarie Uhl	Nein	-	Ja
MR Mag. Gerlinde Weilinger	Nein	-	Ja

## 2.2. Arbeitsweise des Kuratoriums

Das Kuratorium führt die wirtschaftliche Aufsicht über die Geschäftsführung in sinngemäßer Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des GmbH-Gesetzes über den Aufsichtsrat. Die Arbeitsweise des Kuratoriums erfolgt auf Grundlage des *Bundesmuseen-Gesetzes 2002* idgF, der *Bibliotheks- und Museumsordnung für die Österreichische Nationalbibliothek* idgF und der *Geschäftsordnung für das Kuratorium*.

Der Kuratoriumsvorsitzende bereitet die Kuratoriumssitzungen nach Anhörung der Geschäftsführung vor und beruft die Sitzungen mindestens einmal pro Quartal ein. Das Kuratorium kann aus seiner Mitte Ausschüsse zur Behandlung spezifischer Themen bilden, ein Prüfungsausschuss sowie ein

Administrativausschuss sind obligatorisch zu beschließen. Die obligatorischen Genehmigungen und zustimmungspflichtigen Geschäfte sind taxativ in der *Geschäftsordnung für das Kuratorium* geregelt.

### 2.3. Vergütung des Kuratoriums

Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten je Kuratoriumssitzung folgendes Sitzungsgeld (Aufwandsentschädigung): einfaches Mitglied € 150,-, Vorsitzende/r oder ihre/seine Vertretung in der Funktion der Vorsitzführung € 400,-. Das Sitzungsgeld deckt den gesamten Zeitaufwand und alle anderen, in Zusammenhang mit der Sitzung entstehenden Kosten – mit Ausnahme von Sonderkosten für aus weiterer Entfernung anreisende Mitglieder – ab. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten darüber hinaus keine weiteren Vergütungen für die Ausübung ihrer Funktion.

2017 wurde mit einstimmiger Zustimmung des Kuratoriums ein Werkvertrag mit Frau Univ.-Doz. Dr. Uhl abgeschlossen, der eine Option für 2018 enthielt. Diese Option wurde von der ÖNB 2018 in Anspruch genommen, von Frau Univ.-Doz. Dr. Uhl in Rechnung gestellt und von der ÖNB bezahlt (siehe *Anhang 2: Offenlegung ÖNB 11.6.5*).

### 3. Maßnahmen zur Förderung von Frauen

Mit der Grundsatzklärung herausgegeben am 1.9.2007 bekennt sich die Geschäftsführung zu einer aktiven Gleichbehandlungspolitik, um Chancengleichheit für Frauen und Männer gleichermaßen zu gewährleisten, dazu, dass Maßnahmen zur Frauenförderung von allen Mitarbeitern/innen, insbesondere Führungskräften unterstützt werden, und zur Bestellung einer Gleichbehandlungsbeauftragten mit einer Funktionsdauer von fünf Jahren. Im April 2007 wurde erstmals eine Gleichbehandlungs-beauftragte berufen, die in ihrer Funktion selbständig und unabhängig agiert. Sie steht für alle Anfragen, Wünsche oder Beschwerden, die Gleichbehandlung und Frauenförderung betreffen, zur Verfügung. Jährlich wird zur Erfüllung des Gleichbehandlungsgesetzes eine Personalstatistik erstellt und der Gleichbehandlungsbeauftragten übermittelt.

### 4. Gemeinsame Erklärung von Geschäftsführung und Kuratorium

Die Geschäftsführung und das Kuratorium der wissenschaftlichen Anstalt *Österreichische Nationalbibliothek* erklären, im Geschäftsjahr 2018 den Bestimmungen des B-PCG-Kodex mit der Maßgabe der vom BKA getroffenen Spezifizierungen und den im Anhang dargestellten Abweichungen entsprochen zu haben.

Gezeichnet für die *Österreichische Nationalbibliothek* am 28.02.2019:

Die Geschäftsführung:

*Die Generaldirektorin*



Dr. Johanna Rachinger

*Der kfm. Geschäftsführer*



Mag. Richard Starkel

Für das Kuratorium:

*Der Vorsitzende des Kuratoriums*



SC Mag. Dr. Gerhard Hesse

**Anhang 1:****Abweichungen aufgrund gesetzlicher Regelung bzw. Spezifizierung durch das BKA/Sektion Kunst und Kultur respektive deren Fehlen:**

B-PCGK Regel Nr.	Gesetzliche Regelungen/Spezifizierungen durch BKA
9.2.2.1	<p><b>Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung</b></p> <p><u>Wortlaut des B-PCGK:</u></p> <p>Die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung sind durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Sofern die Satzung selbst keine Geschäftsordnung enthält, ist eine solche vom Überwachungsorgan oder Anteilseigner zu erlassen. Die Geschäftsordnung hat bei Bestellung von mehreren Mitgliedern der Geschäftsleitung jedenfalls eine Regelung zu enthalten, wonach die Geschäftsleitung in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Mitgliedern gemeinsam entscheidet.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>§ 8 Abs. 2 Bibliotheks- und Museumsordnung sieht vor, dass die beiden Geschäftsführer/innen in grundlegenden Fragen einvernehmlich vorgehen. Kann das Einvernehmen nicht erzielt werden, gibt gemäß Verordnung die Stimme der wissenschaftlichen Geschäftsführerin/des wissenschaftlichen Geschäftsführers den Ausschlag. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthält einen Katalog jener Angelegenheiten, die jedenfalls zu grundlegenden Fragen der Geschäftsführung zählen.</p>
11.2.3.1	<p><b>Bestellung des Vorsitzenden des Überwachungsorgans</b></p> <p><u>Wortlaut des B-PCGK:</u></p> <p>Sofern gesetzlich oder satzungsmäßig nichts Besonderes geregelt ist, wählen die Mitglieder des Überwachungsorgans aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Aufgrund sondergesetzlicher Regelung durch § 7 Abs. 2 Bundesmuseen-Gesetz 2002 idgF wird der Vorsitz des Kuratoriums sowie dessen Stellvertretung vom Bundeskanzler (d.h. derzeit vom für Kulturangelegenheiten zuständigen Bundesminister im Bundeskanzleramt) aus dem Kreis der Mitglieder des Kuratoriums bestellt.</p>
11.6.5	<p><b>Interessenkonflikte der Mitglieder des Überwachungsorgans</b></p> <p><u>Wortlaut des B-PCGK:</u></p> <p>Das Unternehmen darf mit Mitgliedern des Überwachungsorgans keine Dienstleistungs- oder Werkverträge abschließen und diesen keine Leistungen in einer Weise vergünstigt erbringen, die nicht auch für andere Kunden offen steht.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Da sich das Aufsichtsorgan der jeweiligen Anstalt ein umfassendes Bild über alle Bereiche des Unternehmens machen muss, u.a. über den wirtschaftlich bedeutenden Publikumsbereich, ist ein permanenter, kostenloser Zugang nicht nur zu den Sitzungsräumlichkeiten, sondern auch zur Einrichtung als solche notwendig und stellt daher keinen ungerechtfertigten Vorteil dar.</p>

B-PCGK Regel Nr.	Gesetzliche Regelungen/Spezifizierungen durch BKA
14.3.6	<p><b>Bestellung Abschlussprüfer</b></p> <p><u>Wortlaut des B-PCGK:</u></p> <p>Der Bestellung eines Abschlussprüfers soll ein Vergabeverfahren vorangehen. Nach Prüfung von sieben aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren ist ein anderer Abschlussprüfer zu bestellen. Dieser darf nicht demselben Netzwerk (§ 271b Abs. 1 UGB) angehören wie der vorherige Prüfer.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die Regel, wonach der Abschlussprüfer nach sieben aufeinander folgenden Prüfungsjahren gewechselt werden soll, gilt ab der erstmaligen Bestellung eines gemeinsamen Abschlussprüfers für alle wissenschaftlichen Anstalten im Jahr 2016.</p> <p>Begründung: Das BKA hat im Jahr 2016 nach einer Ausschreibung erstmals einen gemeinsamen Abschlussprüfer für alle wissenschaftlichen Anstalten ausgewählt. Da kein Abschlussprüfer mit Erfahrung im Kulturbereich gehindert werden sollte, wurden auch Abschlussprüfer zugelassen, die bisher schon tätig waren.</p>
14.3.8	<p><b>Vertragsinhalt Abschlussprüfer</b></p> <p><u>Wortlaut des B-PCGK:</u></p> <p>Mit dem Abschlussprüfer ist im Vertrag über die Prüfung des Jahresabschlusses dessen Verpflichtung zu vereinbaren, [...].</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Der Vertrag des Unternehmens mit dem derzeitigen, auf 5 Jahre ausgeschriebenen Abschlussprüfer für alle Bundesmuseen und der Nationalbibliothek folgt noch bis 2020 den Vorgaben des bisherigen Kodex 2012.</p> <p>Begründung: Der Zuschlag erfolgte bereits 2016 zu den damals geltenden Vorgaben des Kodex 2012.</p>



## Anhang 2:

### Offenlegung der ÖNB:

B-PCGK Regel Nr.	Offenlegung ÖNB
11.6.5	<p><b>Interessenkonflikte der Mitglieder des Überwachungsorgans</b></p> <p><u>Wortlaut des B-PCGK:</u></p> <p>Das Unternehmen darf mit Mitgliedern des Überwachungsorgans keine Dienstleistungs- oder Werkverträge abschließen und diesen keine Leistungen in einer Weise vergünstigt erbringen, die nicht auch für andere Kunden offen steht.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>2017 wurde mit einstimmiger Zustimmung des Kuratoriums ein Werkvertrag mit Frau Univ.-Doz. Dr. Uhl abgeschlossen, der eine Option für 2018 enthielt (vgl. B-PCGK-Bericht 2017). Diese Option wurde von der ÖNB 2018 in Anspruch genommen, von Frau Univ.-Doz. Dr. Uhl in Rechnung gestellt und von der ÖNB bezahlt.</p>

**Anhang 3:**  
**Organigramm zum Stichtag 31.12.2018**

